

Für die Anerkennungsversagung hat das Oberlandesgericht jedoch – diesem Ausgangspunkt muss hier nicht nachgegangen werden – nicht die Tatsache genügen lassen, dass der Schiedsspruch durch das (zuständige) Gericht des Erlassesstaates aufgehoben wurde. Vielmehr hat das Oberlandesgericht weiter untersucht, ob das Oberste Wirtschaftsgericht den Schiedsspruch „im Ergebnis zu Recht“ aufgehoben hat, und hat die Aufhebung für gerechtfertigt gehalten. Den die Aufhebung begründenden Verfahrensfehler hat es darin gesehen, dass die Schiedsrichter B. und K. das Schiedsverfahren zu zweit zu Ende geführt haben; sie hätten den die (weitere) Mitwirkung ablehnenden Schiedsrichter R. gemäß der Schiedsgerichtsordnung durch einen anderen Schiedsrichter ersetzen und zusammen mit Letzterem den Schiedsspruch fällen müssen. Das sich den Schiedsrichterpflichten versagende, den Austausch nach der Schiedsgerichtsordnung gebietende „Gesamtverhalten“ von R. hat es der – von der Antragstellerin vorgelegten – schriftlichen Erklärung des vorsitzenden Schiedsrichters B. entnommen. Erheblicher Parteivortrag wurde dabei nicht übergangen.

b) Der von der Rechtsbeschwerde in Bezug genommene Vortrag auf Seite 7 letzter Absatz bis Seite 8 erste Hälfte des Schriftsatzes des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 10.10.2006 stellt die von dem Oberlandesgericht angenommene Weigerung von R., an der „Beschlussfassung“ mitzuwirken, nicht entscheidend in Frage. Diesem Vortrag ist nämlich nicht die Behauptung zu entnehmen, zu einem bestimmten Zeitpunkt seien alle drei Mitglieder des Schiedsgerichts zur Beratung über den Spruchentwurf des Schiedsrichter B. zusammengetreten und hätten den fraglichen Schiedsspruch (mehrheitlich) beschlossen. Auf ein schriftliches Beratungs- und Abstimmungsverfahren hat sich die Rechtsbeschwerde nicht berufen. Dem von der Rechtsbeschwerde angeführten Vorbringen ist zu entnehmen, dass nach dem Schluss der Schiedsverhandlung am 6.5.2005 „weitere(n) Ter-

mine einschließlich des streitbefangenen Verkündungstermins <12.7.2005> „vorgesehen waren; dass sie unter Mitwirkung des Schiedsrichters R. stattgefunden hätten, ist nicht ersichtlich. Es wird lediglich betont, R. habe an dem „Verkündungstermin“ (gemeint ist der 12.7.2005) nicht teilgenommen; an diesem Tag sei nur das „Urteil erlassen, d.h. durch Unterzeichnung <Anmerkung: durch zwei der insgesamt drei Schiedsrichter> ausgefertigt“ worden. Auch das von der Rechtsbeschwerde weiter angeführte Vorbringen auf Seite 5 letzter Absatz und Seite 6 des – nach Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht eingereichten – Schriftsatzes vom 15.1.2007 enthält nicht die Behauptung, es habe einen (datierten oder sonst näher bezeichneten) Beratungs- und Beschlusstermin gegeben, dem der Schiedsrichter R. beigewohnt habe. Blieben die Darlegungen der Antragstellerin in dem – von dem maßgeblichen rechtlichen Standpunkt des Oberlandesgerichts her gesehen – entscheidenden Punkt, ob der Schiedsrichter R. an dem nach Beratung von allen Schiedsrichtern, gegebenenfalls durch Mehrheitsbeschluss, auf der Grundlage des Entwurfs von B. zu treffenden Schiedsentscheid beteiligt war, aber zu allgemein, scheidet ein gehörswidriges Übergehen aus.

Ist aber nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Oberlandesgerichts davon auszugehen, dass der Schiedsspruch – entgegen der für das Schiedsverfahren geltenden Verfahrensordnung – nur von zwei Schiedsrichtern des dreiköpfigen Schiedsgerichts gefällt wurde, dann ist der Schiedsspruch bereits gemäß Art. V Abs. 1 lit. d UNÜ nicht anzuerkennen; darauf weist die Rechtsbeschwerdeerwiderung zu Recht hin.

Es kommt damit auf die weiteren, sich gegen die Anerkennungsversagung nach Art. V Abs. 1 lit. e Alt. 2 Unterfall 1 UNÜ (i. V. m. Art. IX Abs. 1 lit. d EuÜ und § 328 ZPO) richtenden Rügen der Rechtsbeschwerde nicht an. Insoweit wird von einer Begründung abgesehen (§ 577 Abs. 6 Satz 3 ZPO).

Bücher

Urs Verweyen / Viktor Foerster / Oliver Toufar,
Handbuch des Internationalen Warenkaufs UN-Kaufrecht (CISG), hardcover mit CD-ROM, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a., 2. wesentlich erweiterte Aufl. 2008, 436 S., 189,- €, ISBN 978-3-415-03990 – 2

Das vorliegend zu besprechende Buch wendet sich an unterschiedliche Leserkreise: den Rechtsberater, den (nicht-juristischen) Vertragsmanager im Unternehmen und den international interessierten Jurastudenten. Daraus erklärt sich auch ein umfangreiches Glossar, das sogar Begriffe wie Willenserklärung und Richterrecht kurz erklärt (S. 375-405). Bei näherem Blick kommt rasch der Gewinn als ebenso praktisches wie ernsthaftes Einführungs- und Fortbildungsbuch zum Tragen.

Das UN-Kaufrecht (auch Wiener Kaufrecht oder CISG) hat sich in beträchtlichem Umfang als Weltkaufrecht im grenzüberschreitenden Warenverkehr durchgesetzt (S. einführend zur Internationalisierung des Privatrechts *Basedow / Rösler*, Einführung in das internationale Recht: Wege zur Privatrechtseinheit in Europa, Jura 2006, 228; zur Entwicklung des CISG *Rösler*, Siebzig Jahre Recht des Warenkaufs von Ernst Rabel – Werk- und Wirkgeschichte, *RabelsZ* 70 (2006), 793). Das Buch beginnt dementsprechend mit der Bedeutung des UN-Kaufrechts sowie dessen Vor- und Nachteilen (S. 27-53). Das zweite Kapitel erörtert den Anwendungs- und Regelungsbereich des UN-Kaufrechts und widmet sich der Lückenfüllung durch vertragliche Vereinbarung und durch Gesetz. Das dritte Kapitel (S. 87-126) beschreibt den Vertragsschluss als

auch die Verwendung von AGB und der INCOTERMS 2000, die von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) niedergelegt wurden.

Den Hauptteil des Buches machen das vierte und fünfte Kapitel zu den Vertragspflichten von Verkäufer und Käufer aus (S.127-192 bzw. 193-228). Nach der Verpflichtung zur Lieferung vertragskonformer Ware gemäß Artikel 35 CISG wenden sich die Autoren ausführlich den Rechtsbehelfen des Käufers zu, als da in erster Linie wären: Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung (Art. 45, 46 III CISG), Anspruch auf Kaufpreisminderung bei mangelhafter Ware (Art. 45, 50 CISG), Anspruch auf Nacherfüllung durch Ersatzlieferung (Art. 45, 46 II CISG), Anspruch auf verschuldensunabhängigen Schadensersatz (Art. 45, 74 ff. CISG) sowie ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich eigener Leistung (Art. 58 CISG). Behandelt wird ebenfalls das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 14.6.1974 über die Verjährung beim Internationalen Warenkauf. Der Konvention sind Deutschland und die meisten europäischen Staaten nicht beigetreten, wohl aber die USA.

Das fünfte Kapitel zu den Pflichten des Käufers umfasst die Zahlung des Kaufpreises (Art. 54 ff. CISG), die Abnahme der Ware (Art. 60 ff. CISG) und sonstige vertraglich vereinbarte Zusatzpflichten. Von den Verkäuferrechtsbehelfen werden vor allem behandelt: der Anspruch auf Vertragserfüllung (Art. 61, 62 CISG), der Anspruch auf Vertragsaufhebung nach Ablauf einer Nachfrist (Art. 61, 63, 64 CISG), der Anspruch auf Aufhebung des Vertrags bei einer wesentlichen Vertragsverletzung (Art. 61, 64 CISG), der Schadensersatzanspruch, unabhängig von einem Verschulden (Art. 61, 74 ff. CISG), das Zurückbehaltungsrecht bezüglich eigener Leistung (Art. 58 CISG), Anhalterecht von solcher Ware, die schon auf dem Weg zum Käufer ist (Art. 71 II CISG) sowie das Recht zur vorübergehenden Aussetzung der eigenen Vertragserfüllung (Art. 71 I CISG). Erfreulich an den Kapiteln vier und fünf sind die Hinweise auf die vielen Parallelen und im Verhältnis dazu wenigen Unterschiede zum BGB und HGB. Diese Ausführungen, die sich etwas verstreckt in den Endnoten finden und seit der zweiten Auflage auch das Schweizer Recht miteinbeziehen, sind wohl in erster Linie *Verweyens* Hamburger Dissertation über die „Käuferrechtsbehelfe des UN-Kaufrechts“ zu verdanken (*Verweyen*, Die Käuferrechtsbehelfe des UN-Kaufrechts im Vergleich zu denen des neuen internen deutschen Handelskaufrechts aus Sicht eines deutschen Warenexporteurs, 2005).

Abgerundet wird das Buch im letzten Kapitel (S. 229-306) durch viele taktische und Hinweise zur vor- und hauptvertraglichen Vertragsgestaltung. Dazu wird vorrangig auf die Unterschiede zwischen der Vertragspraxis in Deutschland und den USA abgehoben. Die hilfreichen Ausführungen sind ganz offensichtlich der Praxis der Autoren entsprungen, die alle als Rechtsanwälte tätig sind.

Ein siebtes Kapitel mit – für den Fortgeschrittenen besonders interessanten – deutsch- und englischsprachigen Klauselbestandteilen von ergänzenden Standardvereinbarungen im internationalen Warenkauf findet sich eigentümlicherweise nur auf der beigelegten CD-ROM. Gleiches gilt für zehn sog. „tools“: Von ihnen sind die lesenswerte „Checkliste UN-Kaufrecht für komplexe Verträge“ hervorzuheben. Gleiches gilt für Sachverhaltskonstellationen, in denen das UN-Kaufrecht interne oder externe Lücken aufweist. Erörtert wird hier z.B. die Forderungsabtretung, der Dissens und Anfechtung von Willensmängeln sowie die Frage, wie ggf. – über das IPR – nach deutschem Recht zu verfahren ist. Bei einer weiteren Auflage müssten sowohl das siebte Kapitel als auch Teile der sog. „e-learning“-Materialien unbedingt im Buch selbst Abdruck finden. Die jetzige Gestaltung als „tool box“ möchte aber Vertragsabteilungen in Unternehmen die schnelle Lösung tagtäglicher Fragestellungen ermöglichen. Damit soll das UN-Kaufrecht dorthin, wo im „wahren Leben“ über seine Anwendung (Wahl oder Abwahl, Abänderung bzw. Ergänzung) entschieden wird.

Die pdf-Version des Buches, die sich ebenfalls auf der CD-ROM findet, ist gut verlinkt, und zwar mit Erläuterungen auf dem Datenträger und internetbasierten Rechtsprechungsdatenbanken wie etwa www.unilex.info des Unidroits oder CLOUT (www.uncitral.org/uncitral/en/case_law.html). In der Druckfassung ist dies jeweils durch verschiedene Farben kenntlich gemacht. Anschließen kann man sich also *Magnus*, Das UN-Kaufrecht: stete Weiterentwicklung der Praxis, ZEuP 2008, 318, 320 f., der „en passant“ über die erste Auflage schrieb, es handele sich von seiner pädagogischen und praktischen Ausrichtung her um ein bemerkenswertes Buch. Festzuhalten bleibt: Das Handbuch, bei dem auch die beigelegte CD Beachtung verdient, gibt allen interessierten Studenten, Rechtsanwälten und Vertragsgestaltern, die sich in diesem zukunftssträchtigen Bereich spezialisieren wollen, eine sehr gute Hilfe an Hand.

Wiss. Referent Dr. *Hannes Rösler*, LL.M. (Harvard),
Hamburg